

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

17. JULI 1968

74

Gesetz: § 1 TVG Tarifverträge: Holz; Manteltarifvertrag für die Holzindustrie und das Holzverarbeitende Handwerk im nord-westdeutschen Raum der Bundesrepublik (MTN) vom 11. Oktober 1965 Nr. 32/33; BGB § 615 (Betriebsrisiko), § 616.

Leitsätze:

Die Bestimmung in Nr. 33 b MTN, daß bei Betriebsstörungen, z.B. wegen Strommangels, die unterbrochene Schicht am Ereignistag ohne Nachholverpflichtung bis zu 4 Stunden bezahlt wird, ist nicht dahin auszulegen, daß für diese Schicht nur ein Lohn für 4 Stunden garantiert werde. Vielmehr wird damit die Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Betriebsstörung ausgefallenen Arbeitszeit bis zu 4 Stunden festgelegt.

Aktenzeichen: 4 AZR 379/67

Urteil des BAG vom 17. Juli 1968

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 379/67
7 Sa 425/67 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
17. Juli 1968

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 1968 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Neumann und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Clemens und Gröbing für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 5. September 1967 - 7 Sa 425/67 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten als Drechsler beschäftigt; er arbeitet im Akkord. Sein Akkorddurchschnittslohn betrug zuletzt 6,09 DM je Stunde. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Manteltarifvertrag für die Holzindustrie und das Holzverarbeitende Handwerk im nordwestdeutschen Raum der Bundesrepublik (MTN) vom 11. Oktober 1965, gültig ab 1. Oktober 1965, Anwendung.

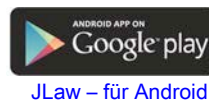
Am 24. Februar 1967 wurde im Betrieb der Beklagten bei der Verlegung eines Kabels ein Starkstromkabel in der Maschinenzentrale angebohrt. Dadurch fiel der Strom für den Maschinensaal der Beklagten aus. Der Kläger und weitere 23 Arbeitnehmer der Beklagten konnten deshalb ihre Arbeit vorübergehend nicht fortsetzen. Die Arbeitsunterbrechung dauerte 45 Minuten. Die vom Stromausfall betroffenen Arbeitnehmer waren von Vorgesetzten bei Beginn des Stromausfalls aufgefordert worden, am Arbeitsplatz zu bleiben. Die Beklagte verlangte von den betroffenen Arbeitnehmern, die ausgefallene Arbeitszeit am Abend des gleichen Tages nachzuholen. Ein Teil der Arbeitnehmer, darunter der Kläger, verweigerte die Nacharbeit. Die Beklagte lehnte dem Kläger die Bezahlung der ausgefallenen Arbeitszeit in der unstreitigen Höhe von 4,57 DM brutto ab.

Der Kläger fordert mit seiner Klage Zahlung dieses Betrages. Er vertritt die Auffassung, daß die Beklagte die Nachholung der ausgefallenen Arbeitszeit nicht verlangen könne. Er sei weisungsgemäß während des Stromausfalls am Arbeitsplatz geblieben; man habe ihm erklärt, es handle sich um eine kurzfristige Unterbrechung, bei der jede Minute mit der Behebung des Schadens gerechnet werden könne. Deshalb liege Arbeitsbereitschaft vor, für die der volle Lohn weiterzuzahlen sei. Die Nachholung der Arbeit hätte im übrigen nur im Einvernehmen mit dem Betriebsrat festgelegt werden können; wenn keine Einigung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hätte erzielt werden können, hätte die Einigungsstelle entscheiden müssen, die unstreitig nicht angerufen worden sei.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie meint, der Kläger sei verpflichtet gewesen, die ausgefallene Arbeitszeit nachzuholen, und habe die angebotene Möglichkeit hierfür zurückgewiesen. Eine Anrufung der Einigungsstelle sei nicht in Betracht gekommen, da deren Zuständigkeit sich nur auf die Festlegung der Nachholstunden beschränke. Der Betriebsrat habe es jedoch überhaupt abgelehnt, einer Nachholung der ausgefallenen Arbeitszeit zuzustimmen.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 2,29 DM brutto verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Hiergegen haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Berufung des Klägers der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Zu Recht nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß dem Kläger der der Höhe nach unstreitige Anspruch auf Bezahlung der ausgefallenen Arbeitszeit nach Nr. 33 Buchst. b MTN zusteht.

Der MTN enthält in Nr. 32 bis 42 eine Regelung über "Arbeitsunterbrechung und Arbeitsversäumnis". Darin ist u. a. folgendes bestimmt:

- "32. Grundsätzlich wird Lohn nur für die Zeit gezahlt, in der Arbeit geleistet wird, sowie für die Zeit der Arbeitsbereitschaft, es sei denn, daß gesetzliche oder tarifliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.



33. a) Muß die Arbeit für die Arbeitnehmer oder einen Teil der Arbeitnehmer wegen einer Störung des Betriebes, beispielsweise wegen eines Maschinenschadens, wegen Brennstoff-, Strom- oder Wassermangels oder aus ähnlichen Gründen, unterbrochen werden, so ist die ausgefallene Arbeitszeit innerhalb eines die Ausfalltage einschließenden Zeitraumes von fünf Wochen nachzuholen. Die Nachholarbeit gilt nicht als zuschlagspflichtige Mehrarbeit.
- b) Am Ereignistag wird die unterbrochene Schicht ohne Nachholverpflichtung bis zu vier Stunden bezahlt."

Entgegen der Auffassung des Klägers bietet die Bestimmung der Nr. 32 MTN keine Rechtsgrundlage für den Klageanspruch. Sie regelt nämlich nicht, unter welchen Voraussetzungen für eine Leistung des Arbeitnehmers Lohn gezahlt wird. Regelungsgegenstand ist vielmehr, wie sich aus der Überschrift "Arbeitsunterbrechung und Arbeitsversäumnis" und aus der Gesamtheit der in diesem Abschnitt getroffenen Bestimmungen ergibt, die Fortzahlung des Lohnes in Fällen, in denen keine Arbeitsleistung erbracht wird. Wenn hierzu in Nr. 32 vorweg der Grundsatz aufgestellt wird, daß Lohn nur für die Zeit der Arbeitsleistung sowie der Arbeitsbereitschaft gezahlt wird, so kann das nur negativ bedeuten, daß für Zeiten, in denen weder Arbeit noch Arbeitsbereitschaft geleistet wird, grundsätzlich kein Lohn gezahlt wird. Bei der besonderen Erwähnung der Arbeitsbereitschaft hat man offenbar an solche Tätigkeiten gedacht, bei denen Arbeitsbereitschaft infolge der Art der Beschäftigung in nicht unerheblichem Umfange regelmäßig anfällt (vgl. die Arbeitszeitregelung für Heizer, Maschinisten, Fahrer, Pförtner, Wächter usw. in Nr. 17 ff. MTN). Eine solche Bestimmung schließt jedoch im Zweifel nur den Lohnanspruch nach § 616 BGB für Fälle der persönlichen Verhinderung des Arbeitnehmers an der Dienstleistung aus, enthält aber keine Regelung des sog. Betriebsrisikos (BAG 11, 34 = AP Nr. 13 zu § 615 BGB Betriebsrisiko).

Der Lohnausfall bei Betriebsstörungen ist denn auch in Nr. 33 bis 37 MTN besonders und unabhängig von der Bestimmung in Nr. 32 MTN geregelt. Abweichend von der in Rechts-

lehre und Rechtsprechung vertretenen Meinung über die Verteilung des Betriebsrisikos wird in Nr. 33 a der Grundsatz aufgestellt, daß bei einer Unterbrechung der Arbeit wegen einer Betriebsstörung, insbesondere auch wegen Stromausfalls, die ausgefallene Arbeitszeit innerhalb eines die Ausfalltage einschließenden Zeitraumes von fünf Wochen ohne Mehrarbeitszuschlag nachzuholen ist. Hiervon macht Nr. 33 b eine Ausnahme: Am Ereignistag ist die unterbrochene Schicht ohne Nachholverpflichtung bis zu vier Stunden zu bezahlen.

Die Beklagte legt diese Bestimmung dahin aus, daß dem Arbeitnehmer damit lediglich ein Lohn von vier Stunden für die Schicht, in der die Störung eintritt, garantiert werden solle. Dieser Auffassung ist das Landesarbeitsgericht zu Recht nicht gefolgt. Sie findet im Wortlaut der Bestimmung keine Stütze. Von einer Bezahlung ohne Nachholverpflichtung kann allein bei der ausgefallenen Arbeitszeit gesprochen werden. Etwas anderes kann auch nicht daraus entnommen werden, daß in Nr. 33 a von der Nachholung der ausgefallenen Arbeitszeit, in Nr. 33 b von der Bezahlung der unterbrochenen Schicht bis zu vier Stunden gesprochen wird. Wenn eine Schicht durch eine Betriebsstörung unterbrochen wird, so bedarf die Bezahlung der außerhalb der Unterbrechung geleisteten Arbeit keiner besonderen Regelung. Unter der "unterbrochenen Schicht", die bis zu vier Stunden zu bezahlen ist, kann daher nicht die gesamte Schicht, in der die Unterbrechung eingetreten ist, verstanden werden, sondern nur die Schicht, soweit sie unterbrochen worden ist, also die Dauer der Arbeitsunterbrechung. Deren Bezahlung ist aber nicht in Beziehung gesetzt zu der Zahl der abgeleisteten und mit dem verdienten Arbeitslohn zu vergütenden Arbeitsstunden. Die von der Revision vertretene Auslegung würde die Bezahlung der ausgefallenen Arbeitszeit von dem Zufall abhängig machen, wann im Verlaufe der Schicht die Arbeitsunterbrechung eintritt. Auch würden gerade Betriebsstörungen von kurzer Dauer stets zu Lasten der Arbeitnehmer



gehen, während die Begrenzung der Fortzahlung des Lohnes bis zu vier Stunden für einen gegenteiligen Willen der Tarifpartner spricht. Jedenfalls ist, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, in der Tarifnorm auch nicht wenigstens unvollkommen zum Ausdruck gekommen, daß die Vergütung der ausgefallenen Arbeitszeit davon abhängig sein soll, wieviel der Arbeitnehmer am Ereignistag durch seine Arbeit in der nicht ausgefallenen Schichtzeit verdient hat. Entgegen der Auffassung der Revision ist der Wechsel im Ausdruck in Nr. 33 b gegenüber Nr. 33 a auch nach dieser Auslegung nicht ohne Bedeutung. Der Ausfall soll in der Schicht ohne Nachholverpflichtung ersetzt werden, in der die Betriebsstörung eintritt, ohne Rücksicht darauf, ob die ausgefallene Arbeitszeit noch in den "Ereignistag" fällt oder nicht.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts konnte der Kläger seine Tätigkeit als Drechsler während des 45 Minuten dauernden Stromausfalls nicht verrichten. Er hat deshalb in dieser Zeit den vereinbarten Akkordlohn nicht verdienen können. Dieser Tatbestand rechtfertigt nach Nr. 33 b MTN den Anspruch auf Zahlung der Vergütung, die der Kläger verdient haben würde, wenn seine Schicht nicht durch die Betriebsstörung unterbrochen worden wäre. Die Berechnung erfolgt nach dem Lohnausfallprinzip (Nr. 41 MTN) und ist der Höhe nach unstreitig. Ob und in welcher Höhe der Kläger eine Vergütung auch deshalb beanspruchen kann, weil er auf Weisung seiner Vorgesetzten während der Störung an seinem Arbeitsplatz verblieben ist, konnte daher dahingestellt bleiben.

Die Kosten der erfolglosen Revision waren nach § 97 Abs. 1 ZPO der Beklagten aufzuerlegen.

gez. Dr. Pecher

Dr. Auffarth

Dr. Neumann

Bundesarbeitsrichter Clemens und Bundesarbeitsrichter Gröbing haben Urlaub und sind dadurch an der Unterschrift verhindert

Dr. Pecher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

